



Zusammenfassung des Leistungsreglements

1. Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs. Der Betrag wird auf die oberen 100 Franken aufgerundet.

2. Auswahl des Plans

Die Pensionskasse bietet drei Leistungsstufen bei Invalidität oder Tod vor der Pensionierung an, nämlich den Basis-, Plus- und Maxi Plan.

Sie haben die Möglichkeit, den Plan zu wechseln, indem Sie das Formular „Auswahl des Vorsorgeplans – Antrag auf Änderung“, das Sie auf der Webseite der CPPVF finden, **vor dem 30. September** jedes Jahres vollständig ausgefüllt zurücksenden.

Die Änderung ist für mindestens 2 Jahre gültig und tritt **am 1. Januar des Folgejahres in Kraft**. Die Änderung des Plans muss **von der Pensionskasse schriftlich angenommen werden**.

Die Auswahl des Plans hat keinen Einfluss auf die Leistungen, die Sie nach der Pensionierung erhalten werden.

3. Beiträge

Die Beiträge werden als Prozentsatz des versicherten Lohns berechnet:

Pläne	Basis	Plus	Maxi
Sparbeitrag der versicherten Person	9%	9%	9%
Risikobeitrag der versicherten Person (Invalidität + Tod vor der Pensionierung)	1%	1.5%	2%
Beitrag des Arbeitgebers	16%	16%	16%
Gesamtbeitrag	26%	26.5%	27%

Die Erhöhung der versicherten Leistungen wird durch eine Erhöhung des Risikobeitrag finanziert, die vollständig von der versicherten Person getragen wird.

4. Risikoleistungen

Versicherte Renten in Prozent des versicherten Gehalts	Basis	Plus	Maxi
Invalidenrente	40%	50%	60%
Ehegattenrente bei Tod vor der Pensionierung	24%	30%	36%

5. Invalidität

Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht mit dem Beginn der von der Invalidenversicherung (IV) anerkannten Invalidität. Sie wird aufgeschoben bis zum Ende des Lohnanspruchs oder bis zum Ende des Anspruchs auf Erwerbsausfallentschädigungen, die diesen zu mindestens 80% ersetzen und die mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurden.

Die Pensionskasse zahlt eine zusätzliche Rente für Kinder.

6. Tod

Die Rente für den überlebenden Ehegatten wird gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Verwitwung:

- die Ehegatten ein oder mehrere gemeinsame unterhaltsberechtigzte Kinder haben, oder
- der Ehegatte (die Ehegattin) das 40. Lebensjahr vollendet hat und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.



Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, zahlt die CPPVF eine einmalige Abfindung. Darüber hinaus können die Leistungen an den überlebenden Ehegatten bei einem grossen Altersunterschied gekürzt werden.

Die Pensionskasse zahlt zusätzlich eine Waisenrente für Kinder.

7. Konkubinatspartner oder unterhaltsberechtigten Personen

Die Pensionskasse zahlt keine Rente an Konkubinatspartner oder unterhaltsberechtigten Personen. Tritt der Tod **vor der Pensionierung** ein und hat die versicherte Person einen solchen Begünstigten zu Lebzeiten der Pensionskasse schriftlich gemeldet, kann unter bestimmten Bedingungen ein Todesfallkapital ausbezahlt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen **sind in Artikel 34** des Leistungsreglements **festgelegt**.

Wenn Sie einen Konkubinatspartner anmelden möchten, loggen Sie sich in Ihr Online-Portal ein und füllen Sie das Formular „Erklärung der Lebenspartnerschaft“ aus. Beachten Sie, dass das Formular auch auf der Webseite der CPPVF verfügbar ist. Vergessen Sie nicht, auch Änderungen der Situation unverzüglich zu melden.

8. Pensionierung

Alter der Pensionierung

Die Pensionierung kann ab dem Alter von 60 Jahren vorzeitig erfolgen oder bis zum Alter von 70 Jahren aufgeschoben werden. Das ordentliche Rentenalter liegt bei 65 Jahren. Falls Ihr Arbeitgeber eine AHV-Überbrückungsrente finanziert, sollten Sie ihm Ihre Pensionierung 6 Monate im Voraus ankündigen.

Höhe der Altersrente

Ihre effektive Altersrente hängt vom angesparten Kapital zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssätzen ab.

Die Pensionskasse zahlt eine zusätzliche Rente für Kinder.

Alterskapital

Falls Sie einen Teil Ihrer Altersrente in Kapitalform beziehen möchten, muss der Antrag **6 Monate** im Voraus **schriftlich** bei der Pensionskasse eingereicht werden. Wenn Sie wissen möchten, welches Kapital Sie maximal beanspruchen können, müssen Sie den Betrag Ihrer zukünftigen Altersrente mit 65 Jahren bei der Ausgleichskasse (AHV) erfragen.

Füllen Sie eventuelle Vorsorgelücken

Während Ihres Erwerbslebens haben Sie die Möglichkeit, Ihre Altersleistungen durch Einkäufe zu verbessern. Der maximal einkaufbare Betrag ist auf der Rückseite Ihres Vorsorgeausweises aufgeführt. Es können auch Simulationen von Einkäufen angefordert werden. Bei Interesse bitten wir Sie, uns das Formular „Einkauf in die CPPVF“ zukommen zu lassen, das auf der Webseite der Pensionskasse unter der Rubrik «Formulare» zu finden ist. Einkäufe sind in dem Steuerjahr, in dem sie getätigt wurden, vom Einkommen abzugsfähig. Wenn Sie hingegen einen Einkauf tätigen, können Sie in den folgenden drei Jahren keine Leistungen in Kapitalform mehr beziehen.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Geschäftsführerin entweder telefonisch, per E-Mail oder nach Terminvereinbarung in Freiburg gerne zur Verfügung.